Erste Änderungssatzung vom 18.05.2021 zur Änderung der Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Gutenberg vom 26.01.2011

Der Gemeinderat Gutenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Gutenberg vom 26.01.2011 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Reinigungssatzung (Gegenstand der Reinigungspflicht) unterliegen alle nachstehenden Straßen der Reinigungspflicht:

Straßenname	RKI	RK II	RK III	Einschränkungen/Bemerkung
- Am Birkenwald	X			
- Am Schloßberg	X	and the second s		
- An der Hardt	X			
- Auf der Au	X			
- Bergstraße	X			
- Burgblick	X			
- Flurweg	X			
- Friedhofstraße	X			
- Gartenstraße	X			
- Grabenstraße	X			
- Gräfenbachstraße	X			
- Hauptstraße	X			
- Im Bangert	X			
- Im Rosengarten	X			
- Kirchstraße	X			
- Nackmühle	x			
- Roxheimer Straße	x			
- Schulstraße	X			
	!			

- St. Kathariner Weg	X		
- Zum Soonwaldblick	X		
- Zum Sportfeld	Х		
- Zum Vogelsang	Х		
- Zur schönen Aussicht	Х		
			1

RKI: Räum- und Säuberungspflicht

RK II: Streupflicht besonders gefährliche Fahrbahnstellen

RK III: Unzumutbarkeit für Eigentümer, Pflicht obliegt der Ortsgemeinde

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gutenberg, 19.05.2021

Jürgen Frank Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 in aktueller Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.